

Nr. 3736 1J

1992 -11- 11

DRINGLICHE ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Barmüller, Aumayr, Huber und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Verantwortung des Bundesministers für Finanzen für die Buchhaltung des Wasserwirtschaftsfonds bis Dezember 1991 sowie für die Einhebung der Alllastensanierungsbeiträge und ihre Weiterleitung an den Öko-Fonds gem. Artikel II ALSAG

Die Buchhaltung des Wasserwirtschaftsfonds wurde auch nach dessen Überführung im Jahre 1987 aus dem ehemaligen Bautenministerium in den neugeschaffenen Ökofonds bis 31. Dezember 1990 durch das dem Finanzministerium unterstehenden Bundesrechenamt durchgeführt.

Wie die von Bundesministerin Feldgrill-Zankel im August 1992 in Auftrag gegebene Prüfung der Buchhaltung des Wasserwirtschaftsfonds durch die Fa. Süd-Ost-Treuhand zu Tage brachte und der begonnene, aber gleich wieder abgebrochene Versuch einer Revision durch den Rechnungshof von 27. bis 30. Oktober 1992 bestätigte, bestehen bei einer Reihe von Konten des Wasserwirtschaftsfonds offensichtlich noch aus der Zeit der Buchführung durch das Bundesrechenamt stammende und bislang nicht geklärte gravierende buchhalterische Mängel. Da aus diesen Konten zur Zeit die fälligen Forderungen an die Kreditschuldner nicht ersichtlich sind, können diese Konten seit geraumer Zeit nicht abgeschlossen werden.

Dadurch ist offensichtlich auch kein realistischer Überblick über das derzeitige Vermögen des Wasserwirtschaftsfonds möglich. Laut einer von Bundesministerin Feldgrill-Zankel in der Umweltausschuß-Sitzung vom 9. November 1992 gegebenen mündlichen Auskunft sind derzeit im Wasserwirtschaftsfonds noch 280 abzuschließende Konten offen, von denen wenigstens 43 wegen Unvollständigkeit der Unterlagen nicht bearbeitbar sind.

Die prekären Folgen dieses Gebarungschlusses treffen nun die neuen Förderungswerber, deren Projekte mangels vorhandener Mittel auf eine Warteliste genommen werden, wodurch die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht vollzogen werden können. Auf diese Weise werden Einfamilienhausbesitzer, Landwirte und Bürgermeister kleiner Gemeinden derzeit kriminalisiert.

FPC104/DAWWF.DOC

Mit der Vollziehung des II.Abschnittes des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl.299/1989, ist mit Ausnahme des § 10 gemäß § 24 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen betraut. Auf diesen Umstand hat Umweltministerin Feldgrill-Zankel auf Befragung zum Beitragsaufkommen im Altlastensanierungsfonds in der Sitzung des parlamentarischen Umweltausschusses vom 3.November 1992 wiederholt hingewiesen. Vor allem konnte sie mit Hinweis auf die Kompetenzlage auf Fragen der Verteilung des Beitragsaufkommens nach Bundesländern bzw. nach Abgabepflichtigen keine oder nur bedingt Antwort geben. In derselben Sitzung bezifferte Frau Bundesminister die jährlich anfallende Abfallmenge mit ca. 44 Mio t, davon ca. 600.000 t gefährlicher Abfall. Bereits daraus ergäbe sich ein wesentlich höheres jährliches Beitragsaufkommen als die prognostizierten 380 Mio S.

Nicht einmal diese Prognose wurde erreicht: Das tatsächliche Aufkommen im ersten vollständigen Jahr der Beitragspflicht (1990) betrug bloß 142,6 Mio S und im Jahr 1991 172,7 Mio S. Für 1992 ist laut Aussage der Umweltministerin erneut ein etwa gleich hohes Beitragsaufkommen zu erwarten.

Daher erhebt sich die Frage nach den Ursachen dieses eklanten Mindereinganges an Altlastenbeiträgen. Es liegt also der zwingende Schluß nahe, daß eine unbekannte, aber nicht unwesentliche Anzahl von Beitragschuldnern die Altlastenbeiträge nicht oder nicht in voller Höhe abführt.

Jenen, die schon bisher ihren Abgabeverpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen sind, stehen nicht unbeträchtliche Beitragserhöhungen ins Haus. Bislang säumige und "vielleicht" der einhebenden Behörde unbekannt gebliebene Beitragspflichtige, auf die die Mindereingänge in den Altlastenfonds zurückzuführen sind, werden sich weiterhin ihrer Beitragspflicht entziehen.

Angesichts dieser empörenden Ungerechtigkeit stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

DRINGLICHE ANFRAGE:

1. Wieviele zum Zeitpunkt der Übergabe der Buchführung des Wasserwirtschaftsfonds an den Ökofonds mit 31.12.1990 offene Konten sind im Übergabeprotokoll ausgewiesen ?
2. Durch wen ist seitens des Bundesrechenamtes das Übergabeprotokoll unterzeichnet worden ?
3. Wo waren jene Konten ausgewiesen, für die laut Bericht der Süd-Ost-Treuhand zum Zeitpunkt der Übergabe wegen fehlender oder fehlerhafter Unterlagen keine Angaben über den aktuellen Kontostand möglich waren ?

4. Bei wievielen Konten waren zum Zeitpunkt der Übergabe wegen fehlender oder fehlerhafter Unterlagen keine Angaben über den aktuellen Kontostand möglich ?
5. Wer sind die Kreditnehmer jener Konten, für die zum Zeitpunkt der Übergabe der Buchführung an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds kein aktueller Kontostand möglich war ?
6. Wie hoch waren die ursprünglichen Förderungssummen jener Konten im einzelnen, für die zum Zeitpunkt der Übergabe der Buchführung an den Ökofonds kein aktueller Kontostand möglich war ?
7. Wieviele Konten betrafen Projekte der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung im Bereich der Gemeinde Wien und ihrer Holdingbetriebe ?
8. Welche dieser Konten waren verschlüsselt ?
9. Wer gab den Auftrag diese Konten zu verschlüsseln ?
10. Was war der Grund, daß die Verschlüsselung von Daten einiger Konten derart erfolgte, daß eine Wiederherstellung in menschenlesbarer Form offenbar nicht möglich und vielleicht sogar nicht gewünscht war ?
11. Auf welchen Zeitraum lassen sich die Unregelmäßigkeiten bei der Kontenführung des Wasserwirtschaftsfonds innerhalb des Bundesrechenamtes eingrenzen ?
12. Wer war in diesem Zeitraum im Bundesrechenamt für die Buchführung des Wasserwirtschaftsfonds zuständig ?
13. Sind Sie angesichts der ungeheuren Dimension des Fehlbetrags im Wasserwirtschaftsfonds bereit, dem Nationalrat den Stand der einzelnen Konten zum Zeitpunkt der Übergabe offenzulegen ?
14. Nach § 8 Abs. 1 ALSAG obliegt dem für die Einhebung der Umsatzsteuer des Beitragsschuldners zuständigen Finanzamt bzw. dem Finanzamt, das im Falle der Umsatzsteuerpflicht des Beitragsschuldners in Betracht käme, die Einhebung der Altlastenbeiträge, von denen vierteljährlich jeweils 90 % an den Ökofonds und 10 % an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu überweisen sind:

Werden die Verwaltung des Ökofonds bzw. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie dabei jeweils namentlich über die Beitragsschuldner und deren Beitragsleistungen im

einzelnen unterrichtet ?

15. Nach § 8 ALSAG hat der Beitragsschuldner fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Bemessungsgrundlage getrennt nach gefährlichen und sonstigen Abfällen der Beitragsschuld zu erkennen ist:

Wie und in welchem Umfang werden bei den einzelnen Beitragsschuldnern durch die einhebenden Behörden diese Aufzeichnungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft ?

16. Haben die einhebenden Behörden überprüft, ob gem. § 23 ALSAG spätestens mit 1. Jänner 1991 alle Beitragsschuldner über geeignete Meßeinrichtungen zur Feststellung der Masse der zu deponierenden bzw. zu exportierenden Abfälle verfügen ?
17. Sind den einhebenden Behörden Beitragsschuldner bekannt, die noch nach dem 1. Jänner 1991 über keine geeignete Meßeinrichtungen zur Feststellung der Masse der zu deponierenden bzw. zu exportierenden Abfälle verfügt haben bzw. derzeit noch nicht verfügen ?
18. Wenn die Frage 11 mit JA beantwortet wird: Welche Schritte hat die Finanzverwaltung bisher unternommen, um in diesen Fällen den gesetzeskonformen Zustand herzustellen und Mindereinnahmen der Alllastenbeiträge daraus zu verhindern ?
19. Welche Maßnahmen hat die Finanzverwaltung bisher gesetzt, um jene Beitragsschuldner zu erfassen, die bislang nicht ihrer Meldungs- und Beitragspflicht gem. § 9 Abs.2 ALSAG nachkommen, bzw. hat die Finanzverwaltung dem Ökofonds oder dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie jene Unterlagen zukommen lassen, damit diesen das Aufspüren und Erfassen säumiger Beitragsschuldner ermöglicht ist ?
20. Wieviele Tonnen Filterkuchen, wieviele Tonnen Filterstäube und wieviele Tonnen Schlacke fielen laut den durch den Beitragsschuldner zu führenden Aufzeichnungen gem. § 8 ALSAG in den beiden Wiener Müllverbrennungsanlagen Flötzersteig und Spittelau in den Jahren 1990, 1991 und 1992 bislang an und wie hoch waren die durch den Betreiber abgeführten Alllastenbeiträge in diesem Zeitraum ?
21. Wieviele Tonnen Filterkuchen, wieviele Tonnen Filterstäube und wieviele Tonnen Schlacke fielen laut den durch den Beitragsschuldner zu führenden Aufzeichnungen gem. § 8 ALSAG in den Öfen der Entsorgungsbetriebe Simmering (EBS) in den Jahren 1990, 1991 und 1992 bislang an und wie hoch waren die durch den Betreiber abgeführten Alllastenbeiträge in diesem Zeitraum ?
22. Im Zusammenhang mit der Entrichtung der Alllastenbeiträge für gefährliche Abfälle ist nur die

gem. ALSAG ergangene Verordnung über gefährliche Abfälle, BGBl.Nr.607/1989, relevant bzw. ein Feststellungsbescheid gem. § 10 ALSAG. Da offensichtlich kein dem § 10 ALSAG entsprechender Feststellungsbescheid vorliegt und vorliegen kann, sind laut Auskunft der Bundesministerin Dkfm. Feldgrill-Zankel (Beantwortung 1970/AB vom 15.1.1992 der parlamentarischen Anfrage 1984/J) die den beiden Wiener Müllverbrennungsanlagen entstammenden Schlacken gem. der zitierten Verordnung gefährlicher Abfall. Damit ist auch ein Gemisch aus diesen Schlacken mit Zement und Wasser (Schlackenbeton, wie er seit Juli 1991 als Randwall in die Wiener städtische Mülldeponie Rautenweg eingebracht wird) als gefährlicher Abfall einzustufen, und somit mit dem Satz von derzeit S 200,- pro begonnener Tonne als Altlastenbeitrag belegt:

- a) Wie hoch ist laut den durch den Beitragsschuldner zu führenden Aufzeichnungen gem.§ 8 ALSAG die seit Juli 1991 in die Deponie Rautenweg eingebrachte Menge Schlackenbeton ?
 - b) Wie hoch belaufen sich die bisher auf die in die Deponie Rautenweg eingebrachten Mengen Schlackenbeton entfallenden und abgelieferten Altlastenbeiträge ?
23. Mindestens 1991 wurde in den für die Deponie Rautenweg bestimmten Schlackenbeton als "Zusatzstoffe" Abbruch- und Straßenaufbruchmaterial eingebracht:

Um welche Mengen an Abbruch- und Straßenaufbruchmaterial handelt es sich dabei laut den durch den Beitragsschuldner zu führenden Aufzeichnungen gem.§ 8 ALSAG bisher ?

24. Laut Meinung des Umweltministeriums (Beantwortung 1970/AB vom 15. Jänner 1992 der parlamentarischen Anfrage 1984/J) handelt es sich bei diesem in die Deponie Rautenweg als "Zusatzstoffe" eingebrachten Abbruch- und Straßenaufbruchmaterial um beitragspflichtigen Abfall gem. ALSAG:

Hat der Betreiber der Deponie Rautenweg für diese als "Zusatzstoffe" in den Schlackenbeton eingebrachten Mengen an Abbruch- und Straßenaufbruchmaterial die entsprechenden Altlastensanierungsbeiträge entrichtet ?

25. Wenn ja, in welcher Höhe ?
26. Wenn nein, welche Maßnahmen haben Sie bisher ergriffen, um diese ausstehenden Beiträge von den Schuldnern einzufordern ?